

Patent vom 16ten Janer 1783. den 16.

Über die Gültigkeit, oder Ungültigkeit des Ehevertrags, in sofern es

die bürgerliche Wirkungen desselben betrifft, folglich auch, in wie ferne die erzeugten Kinder für ehelich, oder unehelich zu betrachten seien? wird folgende Ordnung bestimmt.

§. I.

Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage hervorlegenden, und den Vertrag errichtenden gegeneinander entstehenden bürgerlichen Berechtigungen, und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen: die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also für die landesfürstliche Gerichtsstellen.

§. 2.

Gedermann ist befugt, einen Ehevertrag einzugehen, der durch nachfolgende Anordnung dazu nicht für unsfähig erklärt wird: und zwar

§. 3.

Erstens: Sind zur Schließung eines Ehevertrags nicht fähig Minderjährige, wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite, Einwilligung darüber eingeholet haben.

§. 4.

Wenn jedoch Vater, oder Großvater ihre Einwilligung versaget, und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr An-

suchen einigemal fruchtlos wiederholet hätten, wird diesem, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater, oder Vormunde verstattet, sich an die Gerichtsbehörde zu verwenden.

§. 5.

Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters, oder Großvaters, die Ursache der Weigerung erheblich, so hat dasselbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Könnten sie hingegen keine gründliche Ursache ihrer Weigerung anführen, so ist vorläufig zu versuchen, ob sie entweder durch gütliche Vorstellungen, oder einige ihnen eingeräumte Bedenkzeit zu-

Einwilligung zu bewegen sind. Wenn aber auch dieses nicht fruchtete, so hat das Gericht die Einwilligung von Amts wegen zu ertheilen; und soll eine unter diesen Umständen vollzogene Ehe nicht nur ihre vollkommene Gültigkeit haben, sondern auch den Kindern an ihren Rechten zu seinem Nachtheile gereichen.

d. 6.

Wenn im Gegentheile Minderjährige, ohne Einwilligung des Vaters oder Grossvaters, oder wider deren ausdrückliches Verbot, ohne die Gerichtseinwilligung angestrichet zu haben, oder wohl gar wider die gerichtliche Abweisung sich in eine Ehe einzlassen, so soll dieselbe wegen Übergang der vorgeschriebenen

gesetzmässigen Einwilligung ganz; und gar ungültig, folglich ohne alle Wirkung seyn.

§. 7.

Woferne aber der Vater, oder Grossvater väterlicher Seite zwar leben, das Gericht jedoch dieselben von der Vormundschaft, entweder wegen ihres dar auf gethanen eigenen Verzichts, oder wegen eines wider sie streitenden Be denkens auszuschliessen; mithin einen andern Vormund zu bestellen befunden hat, so sollen die Kinder, nebst der Einwilligung des Vaters, oder Grossvaters, auch noch die Einwilligung des Vormunds eingeholen schuldig seyn. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden.

8.

Zweitens: Wo Vater, und Großvater väterlicher Seite, gestorben sind, können die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung, derjenigen, unter deren Obsorge sie stehen, sich nicht verehelichen. In einem solchen Fall aber soll es an der Einwilligung des Wurmunds allein nicht genug seyn, sondern auch die gerichtliche Genehmhaltung angesuchet werden.

§. 9.

Wollte jedoch der Wurmund, weder selbst einwilligen, noch die Wurmundschaftsbehörde angehen, so soll auf die im §. 4. erwähnte Art dem Minderjährigen selbst, oder andern in dessen Namen freistehen, sich an die gedachte Behörde

10 Gesetze und Verfassungen

hörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds, vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

§. IO.

Drittens: Sollen Ehen zwischen einem Unterthan, der der christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, nichtig, und ungültig seyn.

§. II.

Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheirathet ist, soll, so lange die Ehe besteht, nicht befugt seyn, eine zweite Ehe einzugehen. Würde eine solche

Zweite Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungültig seyn.

§. I2.

Wenn daher schon verheirathet gewesene Personen zur neuen Eheschreiten wollen, so sollen dieselben, wosfern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder vereheligen wollen, nicht allgemein kündig ist, zur zweiten Heirath nicht ehe zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine jurechte hinreichende Art bewiesen haben.

§. I3.

Fünftens: Werden auch Blutsverwandte für unsfähig erklärt, sich untereinander zu vereheligen. In der auf-

und

und absteigenden Linie soll diese Unfähigkeit fort, und fort dauern. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als zwischen Bruder und Schwester; dann zwischen Bruder und seines Bruders, oder seiner Schwester Tochter; gleichfalls auch auf die Heirath jüngster Schwester, und ihres Bruders, oder ihrer Schwester Sohne, und auf die Heirath zwischen Geschwisterkindern.

§. 14.

Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten besteht ohne Unterschied, nicht nur wenn die Brüder, und Schwestern von einem Vater, und von einer Mutter abstammen,

sondern auch weiden sie bloß den Vater, oder bloß die Mutter gemeinschaftlich haben: auch nicht allein, wenn die Verwandtschaft aus ehelicher, sondern auch wenn sie aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

§. 15.

Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht die jüngst verschwägerten Personen zur Ehe unsfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nämlichen Personen beschränken, die in dem vorhergehenden §. I 3. u. I 4. genannt sind: nämlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heirathen.

Woferne jedoch, in irgend einem besondern Fall sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, deren Verwandtschaft, oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, dann muß der Fall als zeit vorläufig dem Landesfürsten angezeigt, und nur erst nach von selbem erhaltenner Erlaubniß mag sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden. Zene verwandten und verschwagerten Personen hingegen, die zu Schließung einer Ehe unter sich in diesem Ge- seze nicht für unsfähig erklärt sind, kön- nen sich lediglich bei ihrem Bischofe dies- falls melden.

§. 17.

Siebenten: Derjenige, so eine Weibsperson gewaltsam entführt, soll nicht befugt seyn, mit derselben eine gültige Ehe zu schliessen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder außer der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heurathen, einwilligt, so soll dieser Ehe nichts im Wege stehen.

§. 18.

Achtens: Ebenfalls wird ein Ehebrecher, und eine Ehebrecherin für unfähig erklärt, miteinander eine gültige Ehe zu schliessen, woferne der von ihnen begangene Ehebruch, vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe, gerichtlich erwiesen worden.

§. 19.

Richt minder sollen Neuntens auch jene miteinander eine gältige Ehe einzugehen, nicht fähig seyn, die den ihrer Heurath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen selbst, oder von einem andern durch ihre Veranlassung vollbracht, und entweder mit beiderseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile, ohne Wissen, und Willen des andern Theiles verübt worden seyn.

§. 20.

Zehntens: Die Militärpersonen sind ohne eine, von ihren Regimentern, Corps, oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit

keit beigebrachte schriftliche Erlaubniß, sich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wieder dieses Verbot eingegangene Ehe für sich ungültig, und nichtig ist, sondern es werden auch die Partheien, und der Pfarrer, Pastor, oder Po-
pe, welche Militärpersonen ohne die vor-
geschriebene Erlaubniß getraut haben
würden, nach Beschaffenheit der Umstän-
de bestraft werden.

§. 21.

In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlich-
keit, und mit den abgelegten Ordens-
gelübden verbundenen Unfähigkeit zur
Ehe, wird das bisher Bestehende unab-
geändert belassen.

B.

22.

§. 22.

Der Ehevertrag (Kontrakt) selbst wird geschlossen, wann eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der diesem Stande anklebenden Gerechtsame zu genießen.

§. 23.

Die Einwilligung in die Ehe muß klar, und deutlich ausgedrücket, und insgemein von den Parteien selbst gegeben werden. Zwar ist auch verstattet, die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schliessen; allein eine solche Ehe soll nur in dem Fall gültig seyn, wenn die Vollmacht auf die Heirath einer bestimmten

ten Person gerichtet ist, und wenn dieselbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits wiederkusen worden.

24.

Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Dahero können diesejenigen, die ihrer Vernunft beraubet sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte, und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schließen. Tauben, und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, stehen zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

§. 25.

Ungültig ist auch der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen; oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrags nicht; es sei denn, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränkt, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrüglicherweise vorgegeben worden.

§. 26.

Das Ehehinderniß wird erweitert auch auf den Fall, da eine Weibsperson

son zur Zeit der eingegangenen Ehever-
bindung von einem Dritten wirklich schwän-
ger seyn sollte, und dieser Umstand ih-
rem künftigen Ehemann keineswegs be-
wußt war, auch dieser, sobald, als er von der
vorgängigen Schwangerschaft Beweis ge-
habt, bei Behörde die Anzeige macht,
und dorthin kann, vorher keine Wissen-
schaft davon gehabt zu haben.

§. 27.

Auch steht der Gültigkeit der Ehe
entgegen, wenn die Einwilligung durch
Furcht, und Gewalt erzwungen worden;
woferne nur die Furcht zu dem Ende,
um die Einwilligung zur Ehe dadurch
zu erzwingen, eingejagt, auch so beschaf-
fen war, daß eine Person wie diese,

welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

§. 28.

Das Besugniß, eine aus Irrthume, oder Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzusehen, steht bloß demjenigen zu, der in dem Irrthum versezt, oder dem die Furcht eingejaget worden, keineswegs aber dem andern Theile, bei dem weder Irrthum, noch Zwang vorhanden war. Und selbst der erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn er nach entdecktem Irrthume, oder nach vorüber gegangener Furcht keine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freiwillig fortgesetzte eheliche Behwohnung neuert hat.

§. 29.

Es wird aber hiemlich erklärt, daß nicht jede ausgedrückte Einwilligung zu Schließung der Ehe für hinlänglich anzusehen werde, sondern zur Wesenheit dieses Kontrakts, und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliche Bedürfniß wird vorgeschrieben, daß die beiderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors, oder Popen, in dessen Pfarre, oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Beisein zweier Zeugen ausgedrückt werde. Doch wird dem Pfarrer, und Pastor, oder Popen das Befugniß eingeräumet, daß sie statt ihrer, auch einen andern, um in seinem Namen bei Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen mögen.

§. 30.

Wo Bräutigam, und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, soll es an dem genug seyn, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Pastor, oder Vopen des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Pastor, oder Vopen der Braut erklärt wird.

§. 31.

Jede Ehe soll, bevor sie geschlossen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage, oder gebotenen Feiertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammlet ist, öffentlich aufgeboten (verkündigt) bei dieser Verkündigung beide Brautleute mit Tauf- und Geschlechts-

namen, Geburtsorte, und Stand deutlich bezeichnet, und dieses Aufgebot (Verkündigung) noch an zween folgenden Sonn- oder Feiertagen wiederholet werden; damit ein jeder ein ihm etwann bekanntes, dieser Ehe im Wege stehendes Hinderniß behörig zu entdecken, Zeit gewinne.

§. 32.

Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll die dreimalige Verkündigung in der Pfarr von beiden geschehen: und hätte einer von den Brautleuten sich in seiner dermalsigen Pfarr noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarr geschehen, unter welche er vorher gehört hat;

B 5

§. 33.

§. 33.

In außerordentlichen Fällen jedoch,
oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftete,
wird zwar den Partheien verfasst,
um die Nachsicht des dreimaligen
Aufgebots (der Bekündigung) anzulangen;
sie haben sich aber diesfalls immer
an ihre weltliche Behörde zu wenden,
der hiemit das Befugniß eingeräumet
wird, in solchen Fällen die gebetene
Nachsehung zu ertheilen.

s. n. I 36

§. 34.

In allen Fällen, wo das Aufgebot (die Bekündigung) in mehr, als einer Pfarr zu geschehen hat, ist der Pfarrer, Pastor, oder Pope, in dessen Ge-
gen-

genwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarr geschehenen Aufgebots geben zu lassen. Ohne Aufgebot (Verkündung) aber soll sich kein Pfarrer, Pastor, oder Pope, unter schwerer Strafe unterfangen, eine Parthei zu trauen (zusammenzugeben) wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltenen diesfällige Nachsehung, oder im Fall es eine Militärperson ist, die von ihrem Regimenter, Corps, oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beigebrachte Erlaubnißschriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreimalige Aufgebot (die Verkündigung) oder eine diesfalls erhaltenen Nachsehung, oder endlich ohne gesetzmäßige Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich ungültig, und nichtig.

§. 35.

Jeder Pfarrer, Pastor, oder Vopo
pe soll schuldig seyn, alle in seiner
Pfarr geschlossenen Ehen mit deutlicher
Benennung der Eheleute, wie auch der
dabei gegenwärtigen Zeugen, dann mit
Benennung des Ortes, wo die Ehe ge-
schlossen worden, und ob selbe vor ihm
selbst, oder vor einem andern in seinem
Namen, und vor wem sie geschlossen
worden, in die zu diesem Ende bestimmt-
ten Traubuchern eigenhändig einzus-
tragen, dergestalt, daß jeder in Betreff
dieser Ehe, und der Zeit, wann sic ge-
schlossen worden, entstehende Zweifel
daraus vollständig gehoben werden kön-
ne.

§. 36.

§. 36.

Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, so soll derselbe unauflöslich seyn; und dieses Band, so lang beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennt werden können.

§. 37.

Gände sich jedoch, daß einer von den Eheleuten die wesentlichste Pflicht des Ehestandes: nämlich die eheliche Besitzwohnung, wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, so soll dem durch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bei dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen; damit die geschlossene Ehe ungültig erklärt werde.

§. 38.

Bei solchen Klagen nun soll das Gericht sich niemals daran genügen lassen, daß die von dem Flagenden Wahrheit angeführte Unvermögenheit des andern Theils von diesem gerichtlich eingestandenen wird: sondern es muß die Wahrschheit der angebrachten Unvermögenheit allzeit nach Verschiedenheit der Personen durch erfahrene Aerzte, Wundärzte, oder Wehemütter (Hebammen) untersucht werden.

§. 39.

Finden sich bei dieser Untersuchung überlässige Zeichen einer fortdaurenden Unvermögenheit, sie möge überhaupt,

oder

oder nur in Rücksicht auf den andern Gatten vorhanden seyn, so ist die Ehe für ungültig, und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äuferlichen Zeichen sich nicht zuverlässig bestimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder ob sie beständig, und fortwährend sei, so sollen die Eheleute noch durch drei Jahre beisammen wohnen, und nach deren Verlaufe nur alsdann getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 40.

Wofern dich hingegen entdeckt, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schriftlicher Mittel gehoben werden kan, so ist das Gesuch

abzuweisen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn sich offenbart, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle verursacht worden.

§. 41.

Wenn die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gültig befunden wird, so sind die etwann eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe für ungültig erklärt, so sollen die Richter darauf bedacht seyn, damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den

ges.

gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

§. 42.

Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungültig, dieses aber den Partheien unbekannt gewesen, so soll dasselbe in so weit es möglich ist, allzeit in Geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Partheien das vorhandene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe ungültig seyn, sondern die Partheien sind nach Verschiedenheit des Standes, auch mit einem dreijährigen Arreste, und Arbeit, oder mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

C

§. 43.

§. 43.

Sobald eine Ehe ungültig erklärt wird, hören auch zwischen den gewesenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entstehenden wechselseitigen Rechte, und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwann erzeugten Kinder stets unter der Gewalt des Vaters, und muß, was zur Erhaltung, und Erziehung derselben von beider Theile Vermögen beizutragen ist, als sogleich verhältnismäßig bestimmt werden. Über alles dieses, gleichwie auch über die wegen Voreinhaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder anderer hieraus entstehenden Ansprüche, haben die Gerichte nach Recht zu erkennen.

§. 44.

§. 44.

Obwohl nach dem Inhalte des §.
36. das Band der Ehe zwischen Eheleu-
ten auf ihre ganze Lebenszeit währet, so
ist gleichwohl die landesfürstliche Mes-
nung nicht, denselben auch in jenen Fäl-
len, die Erfüllung der durch den Ehe-
vertrag ihnen obliegenden Pflichten auf-
zubürden, wo diese mit wichtigen Be-
schwerden verbunden sind. Jedoch wer-
den für dergleichen Fälle folgende Maß-
regeln zur genauesten Beobachtung vor-
geschrieben.

§. 45.

Wenn ein Ehegatte von dem an-
dern gröslich misshandelt, oder der
Verführung zu Lastern, und verderbtem

§. II 142

Sitten ausgesetzet wird, ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hülfe, und Sicherheit zu suchen. Eine Sonderung zwischen Eheleuten vom Tisch, und Bettel aber soll in keinem Fall auf eine andere Art geschehen können, als wenn beide Eheleute übereingekommen sind, getrennt zu wohnen; und wenn dazu noch beide über den Anteil, den jeder zu behalten, oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben, ohne daß gerichtliche Untersuchung, oder richterlicher Spruch diesfalls statt finden soll.

§. 46.

Sind die Eheleute wegen alles besessen einverstanden, dann sollen sie, noch

vor

vor der Trennung, sich bei ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle persönlich melden, und da, ohne daß sie, wessen sie miteinander übereingekommen sind, anzeigen nöthig haben, bloß versichern, daß beide zur Trennung freiwillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind. Um jedoch die Vervielfältigung solcher Trennungen zu verhüten, soll die Obrigkeit, oder Gerichtsstelle verlei Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieselbe zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor, oder Vopen mitbringen.

§. 47.

Zu diesem Ende sollen beide Parteien, bevor sie sich der Absonderung

wegen bei der Obrigkeit, oder Gerichtsstelle melden, sich an ihren Pfarrer, Pastor, oder Vopen persönlich wenden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellung ihrer Gewissenspflicht, und sonst alle mögliche Mittel der Uibervedung versuchen, und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen: daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllt haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie, ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Partheien davon abzubringen, nicht vermocht haben.

§. 48.

Den auf solche Art getrennten Eheleuten steht zu allen Zeiten frei, gegen bloße Anmeldung bei ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle sich wieder zu vereinigen, und bleibent alle zwischen ihnen errichtete Heurachsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber ist dasjenige zu beobachten, was §. 43. vorgeschrieben wird.

§. 49.

Im Allgemeinen sind sämmtliche Untertanen diese Verordnung ohne Unterschied zu beobachten verpflichtet. Doch werden diejenigen, so der katholischen Religion nicht zugethan sind, von

Beobachtung derselben in folgenden Punkten entbunden.

§. 50.

Erstens: Wird ihnen verstatte, daß in dem Fall, wo ein Ehegatt dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes ansuchen könne; und wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§. 51.

Zweitens: Soll ein gleiches Recht auch denjenigen Ehegatten zustehen, der von dem andern auf eine boshaft Art verlassen worden ist. In diesem Fall soll

soll jedoch der Abwesende vorher dreimal nach Maßgabe der allgemeinen Gerichtsordnung zu Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edikte vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher für frei erklärt werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertigt hat.

§. 52.

Drittens: Wird die Trennung des Ehebandes auch in jenem Fall verstattet, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beide Theile die Ehescheidung verlangen. Doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemals sogleich

bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen.

§. 53.

Wenn dann alle angewendeten Mittel fehlschlagen, und alle Hoffnung verschwunden ist, derlei Eheleute jemals wieder in Fried, und Einigkeit zu vereinbaren, so mögen zwar die Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten; allein diese soll nur alsdann Platz haben, wenn beide Eheleute dieselbe noch verlangen, und wenn den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 54.

§. 54.

In jedem Ehescheidungsfall sind zu gleich alle von einer, oder der andern Parthei angebrachten Ansprüche und Forderungen zu berichtigen. Insbesondere soll keine Ehescheidung ehe verwilligt werden, bis die Frage wegen Unterhaltung, und Erziehung der etwann erzeugten Kinder, entweder durch einen von den Partheien gerichtlich bestätigten Vergleich, oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. Und unter Strafe der Absezung soll keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Ausmessung vorweisen lassen.

§. 55.

§. 55.

Nach geschehener Ehescheidung steht beiden Theilen frei, sich wieder zu verehelichen. Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben hat, soll der Verbrecher niemals befugt seyn, denjenigen zu heurathen, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesenermassen mit ihm verfangen gewesen.

§. 56.

Nicht minder ist bei der Verehelichung eines geschiedenen Weibes allzeit die behörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwann empfangenen Kindes kein Irrthum, oder Zweifel entstehen könne.

§. 57.

§. 57.

Wenn geschiedene Eheleute nach ei-
niger Zeit sich eines andern besinnen,
und ihr getrenntes Eheband wieder ver-
einbaren wollen, so soll dieses nicht an-
ders geschehen können, als daß sie ihre
neue Ehe mit abermaliger Beobachtung
alles desjenigen schliessen, was zur ersten
Eingehung jeder Ehe erfordert wird.

Zum Beschlusß werden hiemit in
Ehesachen alle über diesen Gegenstand
bisher bestandenen Gesetze, für die fünf-
tige Fälle gänzlich aufgehoben, und be-
fohlen, daß bei der Entscheidung in Ehe-
angelegenheiten einzlig, und allein diese
Verordnung zur Richtschnur genommen,
und beobachtet werde.